

TE Bvwg Erkenntnis 2021/4/15 W280 2241225-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.2021

Entscheidungsdatum

15.04.2021

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §57

BFA-VG §18

B-VG Art133 Abs4

FPG §120

FPG §46

FPG §52

FPG §53

FPG §55

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 57 heute
2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 18 heute
 2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
 8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 120 heute
 2. FPG § 120 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 120 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020
 4. FPG § 120 gültig von 28.12.2023 bis 16.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 5. FPG § 120 gültig von 17.04.2020 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020
 6. FPG § 120 gültig von 28.12.2019 bis 16.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 7. FPG § 120 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 8. FPG § 120 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 9. FPG § 120 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 10. FPG § 120 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 11. FPG § 120 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 12. FPG § 120 gültig von 08.12.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
 13. FPG § 120 gültig von 01.07.2011 bis 07.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 14. FPG § 120 gültig von 05.04.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2011
 15. FPG § 120 gültig von 01.01.2010 bis 04.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 16. FPG § 120 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 17. FPG § 120 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. FPG § 46 heute
 2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
 11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute

2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

W280 2241225-1/6E, W280 2241225-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Wolfgang BONT über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX 1995 , StA. Belarus, vertreten durch Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 4.Stock, 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX .02.2021, Zl. XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Wolfgang BONT über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 1995 , StA. Belarus, vertreten durch Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 4.Stock, 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 .02.2021, Zl. römisch 40 , zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer (BF), ein am XXXX 1995 geborenen Staatsangehöriger von Belarus, lenkte am XXXX .02.2021 einen in Polen zugelassenen Mietwagen von Österreich in Richtung Italien. Bei einer an der Grenzkontrollstelle XXXX / Kärnten durchgeführten Fahrzeug- und Personenkontrolle befanden sich neben dem Fahrzeuglenker eine ukrainische Staatsbürgerin als Beifahrerein, sowie zwei moldawische Staatsbürger im Fahrzeug. Der Beschwerdeführer (BF), ein am römisch 40 1995 geborenen Staatsangehöriger von Belarus, lenkte am römisch 40 .02.2021 einen in Polen zugelassenen Mietwagen von Österreich in Richtung Italien. Bei einer an der Grenzkontrollstelle römisch 40 / Kärnten durchgeführten Fahrzeug- und Personenkontrolle befanden sich neben dem Fahrzeuglenker eine ukrainische Staatsbürgerin als Beifahrerein, sowie zwei moldawische Staatsbürger im Fahrzeug.

Während der BF und seine Beifahrerein über einen gültigen Aufenthaltstitel für den Schengenraum verfügten, wiesen die jeweils gültigen moldawischen Reisepässe der Mitfahrer keine gültigen Sichtvermerke auf.

Nach Identitätsfeststellung und dem Wechsel der Zuständigkeit an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA oder belangte Behörde) wurden gegen den BF sowie die moldawischen Staatsbürger wegen des Verdachtes der Schlepperei sowie des unrechtmäßigen Aufenthaltes im Schengengebiet eine Festnahmeanordnung ausgesprochen, Anzeige gemäß § 120 Abs. 3 FPG erstattet und der BF in Schubhaft genommen. Nach Identitätsfeststellung und dem Wechsel der Zuständigkeit an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA oder belangte Behörde) wurden gegen den BF sowie die moldawischen Staatsbürger wegen des Verdachtes der Schlepperei sowie des unrechtmäßigen Aufenthaltes im Schengengebiet eine Festnahmeanordnung ausgesprochen, Anzeige gemäß Paragraph 120, Absatz 3, FPG erstattet und der BF in Schubhaft genommen.

Nach niederschriftlicher Befragung des BF und der beiden moldawischen Staatsbürger durch die Landespolizeidirektion Kärnten, Fremden- und Grenzpolizeiliche Abteilung, im Auftrag des BFA erging am XXXX .02.2021 der Bescheid des BFA, Zl. XXXX , mit welchem dem BF ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt wurde (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig erließ das BFA gegen diesen gemäß § 10 Abs. 2 AsylG iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 1 Zif. 1 FPG (Spruchpunkt II.) und stellte gemäß § 52 Abs. 9 FPG die Zulässigkeit der Abschiebung gemäß 46 FPG nach Belarus fest (Spruchpunkt III.). Das BFA erließ gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Zif 0 FPG gegen den BF ein auf die Dauer von 5 Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt IV.), gewährte gemäß § 55 Abs. 4 FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise (Spruchpunkt V.) und erkannte einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung gemäß § 18 Abs. 2 Zif. 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung ab (Spruchpunkt VI.). Nach niederschriftlicher Befragung des BF und der beiden moldawischen Staatsbürger durch die Landespolizeidirektion Kärnten, Fremden- und Grenzpolizeiliche Abteilung, im Auftrag des BFA erging am römisch 40 .02.2021 der Bescheid des BFA, Zl. römisch 40 , mit welchem dem BF ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt wurde (Spruchpunkt römisch eins.). Gleichzeitig erließ das BFA gegen diesen gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Zif. 1 FPG (Spruchpunkt römisch zwei.) und stellte gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG die Zulässigkeit der Abschiebung gemäß 46 FPG nach Belarus fest (Spruchpunkt römisch drei.). Das BFA erließ gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Zif 0 FPG gegen den BF ein auf die Dauer von 5 Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt römisch vier.), gewährte gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise (Spruchpunkt römisch fünf.) und erkannte einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Zif. 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung ab (Spruchpunkt römisch sechs.).

Dieser Bescheid wurde dem BF am XXXX .02.2021, zusammen mit einer Verfahrensanordnung betreffend Rückkehrberatung, einer Information über die Verpflichtung zur Ausreise sowie einer Information über eine Rechteberatung durch persönliche Übernahme zugestellt. Dieser Bescheid wurde dem BF am römisch 40 .02.2021, zusammen mit einer Verfahrensanordnung betreffend Rückkehrberatung, einer Information über die Verpflichtung zur

Ausreise sowie einer Information über eine Rechteberatung durch persönliche Übernahme zugestellt.

Der BF wurde am XXXX .03.2021 aus der Schubhaft entlassen und reiste am selben Tag freiwillig auf dem Luftweg nach XXXX / Belarus aus. Der BF wurde am römisch 40 .03.2021 aus der Schubhaft entlassen und reiste am selben Tag freiwillig auf dem Luftweg nach römisch 40 / Belarus aus.

Mit Schreiben seiner bevollmächtigten Rechtsvertretung vom XXXX .03.2021 erhob der BF fristgerecht Beschwerde in vollem Umfang gegen den zuletzt genannten Bescheid. Darin wurde nach Darlegung der Beschwerdegründe beantragt, eine mündliche Verhandlung zur Klärung des maßgeblichen Sachverhaltes durchzuführen, der Beschwerde stattzugeben und den Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu das Einreiseverbot aufzuheben, in eventu die Dauer des Einreiseverbotes zu verkürzen, in eventu, den Bescheid im angefochtenen Umfang zu beheben und zur Verfahrensergänzung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen. Mit Schreiben seiner bevollmächtigten Rechtsvertretung vom römisch 40 .03.2021 erhob der BF fristgerecht Beschwerde in vollem Umfang gegen den zuletzt genannten Bescheid. Darin wurde nach Darlegung der Beschwerdegründe beantragt, eine mündliche Verhandlung zur Klärung des maßgeblichen Sachverhaltes durchzuführen, der Beschwerde stattzugeben und den Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu das Einreiseverbot aufzuheben, in eventu die Dauer des Einreiseverbotes zu verkürzen, in eventu, den Bescheid im angefochtenen Umfang zu beheben und zur Verfahrensergänzung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der BF ist Staatsangehöriger der Republik Belarus. Seine Identität steht fest. Er ist im Besitz eines bis XXXX .08.2022 gültigen Reisepasses seines Herkunftsstaates. Der BF ist Staatsangehöriger der Republik Belarus. Seine Identität steht fest. Er ist im Besitz eines bis römisch 40 .08.2022 gültigen Reisepasses seines Herkunftsstaates.

Der russisch sprechende BF ist ledig, hat seinen Hauptwohnsitz in Belarus, wo auch seine Eltern leben.

Er weist eine Schulbildung von insgesamt 11 Jahren sowie ein daran anschliessendes zweijähriges College auf und ist von Beruf XXXX . Er arbeitet in der IT-Branche und verfügt über ein Nettoeinkommen von USD 500 bis 3.000. Von August 2020 bis zum Zeitpunkt, als er Polen verlassen hat, hat der BF freiberuflich in Polen gearbeitet. Er weist eine Schulbildung von insgesamt 11 Jahren sowie ein daran anschliessendes zweijähriges College auf und ist von Beruf römisch 40 . Er arbeitet in der IT-Branche und verfügt über ein Nettoeinkommen von USD 500 bis 3.000. Von August 2020 bis zum Zeitpunkt, als er Polen verlassen hat, hat der BF freiberuflich in Polen gearbeitet.

Festgestellt wird, dass der BF über ein für den Zeitraum XXXX .08.2020 bis XXXX .02.2020 gültiges polnisches Visum D verfügt hat, das ihn dazu berechtigte sich bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen frei im Hochheitsgebiet der übrigen Schengenmitgliedstaaten zu bewegen. Festgestellt wird, dass der BF über ein für den Zeitraum römisch 40 .08.2020 bis römisch 40 .02.2020 gültiges polnisches Visum D verfügt hat, das ihn dazu berechtigte sich bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen frei im Hochheitsgebiet der übrigen Schengenmitgliedstaaten zu bewegen.

Der BF beabsichtigte mit seiner ukrainischen Freundin nach Frankreich zu fahren und räumte in Deutschland zwei aus Moldawien stammende Männer auf deren Ersuchen eine Mitfahrgelegenheit nach Frankreich ein.

Festgestellt wird des Weiteren, dass der BF keine Kenntnis von der Überschreitung der erlaubten Aufenthaltsdauer im Schengenraum seiner beiden moldawischen Mitfahrer hatte. Der BF hielt sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Eine Anzeige gegen den BF wegen des Verstoßes nach § 120 Abs. 3 FPG erfolgte seitens der LPD Kärnten erst am XXXX .03.2021 nach entsprechender Urgenz durch das BFA vom XXXX .03.2021. Eine Anzeige gegen den BF wegen des Verstoßes nach Paragraph 120, Absatz 3, FPG erfolgte seitens der LPD Kärnten erst am römisch 40 .03.2021 nach entsprechender Urgenz durch das BFA vom römisch 40 .03.2021.

Der BF verfügte im Zeitpunkt der niederschriftlichen Befragung über ein Barvermögen von ca. EUR 594,40.

Die Beschwerdeführerin befand sich vom XXXX .02.2021 bis XXXX .03.2021 in Schubhaft und reiste am selben Tag freiwillig aus dem Bundesgebiet nach Belarus aus. Die Beschwerdeführerin befand sich vom römisch 40 .02.2021 bis römisch 40 .03.2021 in Schubhaft und reiste am selben Tag freiwillig aus dem Bundesgebiet nach Belarus aus.

Der Beschwerdeführer ist in Österreich strafrechtlich unbescholten.

2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des Verfahrensaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

Der oben festgestellte Sachverhalt beruht auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit, Identität des Beschwerdeführers und der Besitz eines Reisepasses der Republik Belarus sowie der Besitz eines bis XXXX .02.2021 gültigen polnischen Visum D, ergeben sich aus den entsprechenden, im Verfahrensakt einliegenden, Kopien des Reisepasses, jene zu dessen Sprachkenntnisse, Familienstand, Ausbildung und Berufstätigkeit sowie finanziellen Verhältnisse aus den in der Niederschrift der LPD Kärnten protokollierten Angaben des BF. Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit, Identität des Beschwerdeführers und der Besitz eines Reisepasses der Republik Belarus sowie der Besitz eines bis römisch 40 .02.2021 gültigen polnischen Visum D, ergeben sich aus den entsprechenden, im Verfahrensakt einliegenden, Kopien des Reisepasses, jene zu dessen Sprachkenntnisse, Familienstand, Ausbildung und Berufstätigkeit sowie finanziellen Verhältnisse aus den in der Niederschrift der LPD Kärnten protokollierten Angaben des BF.

Die Absicht des BF und seiner Freundin nach Frankreich zu reisen ergibt sich aus dem Bericht der LPD Kärnten an das BFA und der hiermit korrelierenden Aussage des BF bei seiner Befragung. Die Einräumung einer Mitfahrgelegenheit für die im Fahrzeug mitfahrenden moldawischen Staatsbürger von Deutschland nach Frankreich aus deren Angaben in der niederschriftlichen Befragung.

Die Feststellung, wonach der BF keine Kenntnis von der Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer seiner moldawischen Mitfahrer hatte, gründen in dessen Aussage, wonach er diese nicht nach Reisedokumenten gefragt habe und der Aussage des moldawischen Mitfahrers XXXX , der diese Aussage im Kern bestätigte. Die Feststellung, wonach der BF keine Kenntnis von der Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer seiner moldawischen Mitfahrer hatte, gründen in dessen Aussage, wonach er diese nicht nach Reisedokumenten gefragt habe und der Aussage des moldawischen Mitfahrers römisch 40 , der diese Aussage im Kern bestätigte.

Dass eine Anzeige wegen des Verstoßes nach § 120 Abs. 3 FPG erst am XXXX .03.2021 nach entsprechender Urgenz über den Verfahrensstand erfolgte, ist aus dem im Verfahrensakt einliegende E-Mail Verkehr zwischen der belangten Behörde und der Landespolizeidirektion Kärnten sowie der mit XXXX .03.2021 datierenden Anzeige ersichtlich. Dass eine Anzeige wegen des Verstoßes nach Paragraph 120, Absatz 3, FPG erst am römisch 40 .03.2021 nach entsprechender Urgenz über den Verfahrensstand erfolgte, ist aus dem im Verfahrensakt einliegende E-Mail Verkehr zwischen der belangten Behörde und der Landespolizeidirektion Kärnten sowie der mit römisch 40 .03.2021 datierenden Anzeige ersichtlich.

Die Feststellungen zur Anhaltung der Beschwerdeführerin in Schubhaft sowie zur freiwilligen Ausreise des BF nach Belarus basieren auf dem Akteninhalt (u.a. Auszug aus dem IZR).

Die Feststellung der strafgerichtlichen Unbescholtenheit aus der Einsichtnahme in das Strafregister.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Normen (VwGVG, BFA-VG, FPG, AsylG 2005) nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Normen (VwGVG, BFA-VG, FPG, AsylG 2005) nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes) ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme

des Bundesfinanzgerichtes) ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (siehe insbesondere § 1 BFA-VG). Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (siehe insbesondere Paragraph eins, BFA-VG).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 BFA-VG und § 9 Abs. 2 FPG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide (Entscheidungen) des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG und Paragraph 9, Absatz 2, FPG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide (Entscheidungen) des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl.

3.2. Zu A)

Zu Spruchpunkt I. Zu Spruchpunkt römisch eins.

Gemäß § 31 Abs. 1 Zif 1 FPG halten sich Fremde unter anderem rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthalts oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, Zif 1 FPG halten sich Fremde unter anderem rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthalts oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben.

Der BF ist im Besitze eines biometrischen Reisepasses seines Herkunftsstaates und war im Zeitpunkt seiner Einreise in das Bundesgebiet aufgrund eines von Polen für den Zeitraum XXXX .08.2020 bis XXXX .2.2021 ausgestellten Schengen Visums D berechtigt in andere EU-Mitgliedsstaaten, sohin auch nach Österreich, einzureisen. Der BF ist im Besitze eines biometrischen Reisepasses seines Herkunftsstaates und war im Zeitpunkt seiner Einreise in das Bundesgebiet aufgrund eines von Polen für den Zeitraum römisch 40 .08.2020 bis römisch 40 .2.2021 ausgestellten Schengen Visums D berechtigt in andere EU-Mitgliedsstaaten, sohin auch nach Österreich, einzureisen.

Die belangte Behörde vertritt im angefochtenen Bescheid die Auffassung, der BF habe zwei moldawische Staatsbürger von Deutschland nach Österreich geschleppt. Der BF habe sich somit durch die Verwirklichung des Tatbestandes der Schlepperei nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und seien diesbezüglich Ermittlungen wegen des Verstoßes nach § 120 Abs. 3 FPG im Laufen. Die belangte Behörde vertritt im angefochtenen Bescheid die Auffassung, der BF habe zwei moldawische Staatsbürger von Deutschland nach Österreich geschleppt. Der BF habe sich somit durch die Verwirklichung des Tatbestandes der Schlepperei nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und seien diesbezüglich Ermittlungen wegen des Verstoßes nach Paragraph 120, Absatz 3, FPG im Laufen.

Gemäß dieser Bestimmung begeht jemand eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von EUR 1.000 bis zu EUR 5.000, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Wochen zu bestrafen, wenn jemand wissentlich die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs fördert, oder mit dem Vorsatz, das Verfahren zur Erlassung oder die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hintanzuhalten, einem Fremden den unbefugten Aufenthalt im

Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wissentlich erleichtert.

Die gegenständliche Strafbestimmung setzt sohin die Schuldform der Wissentlichkeit voraus. Jemand handelt dann wissentlich, wenn der Täter den Tatumstand oder Erfolg nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält (VwGH 17.02.1988, 87/01/0202). Eine Verpflichtung zur Treffung aller erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der erforderlichen Reisedokumente bzw. deren Aufenthaltsstatus, wie dies Art. 26 SDÜ vorsieht, besteht für Privatpersonen – im Gegensatz zu Beförderungsunternehmen – nicht. Eine Entgeltlichkeit, wie dies die Strafbestimmung des § 114 FPG vorsieht, hat die belangte Behörde selbst nicht in Erwägung gezogen. Die gegenständliche Strafbestimmung setzt sohin die Schuldform der Wissentlichkeit voraus. Jemand handelt dann wissentlich, wenn der Täter den Tatumstand oder Erfolg nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält (VwGH 17.02.1988, 87/01/0202). Eine Verpflichtung zur Treffung aller erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der erforderlichen Reisedokumente bzw. deren Aufenthaltsstatus, wie dies Artikel 26, SDÜ vorsieht, besteht für Privatpersonen – im Gegensatz zu Beförderungsunternehmen – nicht. Eine Entgeltlichkeit, wie dies die Strafbestimmung des Paragraph 114, FPG vorsieht, hat die belangte Behörde selbst nicht in Erwägung gezogen.

Die belangte Behörde stützt sich in ihrer Entscheidung auf § 120 Abs. 3 FPG. Für das Vorliegen eines von dieser Bestimmung erfaßten Sachverhaltes müssen sohin drei Tatbestände kumulativ vorliegen. Die belangte Behörde stützt sich in ihrer Entscheidung auf Paragraph 120, Absatz 3, FPG. Für das Vorliegen eines von dieser Bestimmung erfaßten Sachverhaltes müssen sohin drei Tatbestände kumulativ vorliegen.

Die Einreise des Fremden oder dessen Durchreise (in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs) muss rechtswidrig sein, der dieser Tat Beschuldigte muss diese unrechtmäßige Einreise oder Durchreise mit einer Tathandlung gefördert, also unterstützt haben und die qualifizierte Verschuldensform der Wissentlichkeit muss dem Beschuldigten nachgewiesen werden können.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die beiden – vom BF in seinem Fahrzeug mitgenommenen – moldawischen Staatsbürger aufgrund eines fehlenden Sichtvermerkes und der Überschreitung des visumsfreien Aufenthaltes im Schengen Raum unrechtmäßig in das österreichische Staatsgebiet einreisten und der BF durch deren Mitnahme in seinem Fahrzeug deren Einreise nach Österreich und die geplante Durchreise nach Frankreich unterstützt hat.

Nach diesbezüglich übereinstimmenden Aussagen des BF und des hierzu befragten XXXX hat der BF vor Antritt der Fahrt von seinen Mitfahrern jedoch keine Reisedokumente verlangt. Nach diesbezüglich übereinstimmenden Aussagen des BF und des hierzu befragten römisch 40 hat der BF vor Antritt der Fahrt von seinen Mitfahrern jedoch keine Reisedokumente verlangt.

Selbst bei einer Vorlage derselben und der Einsichtnahme in die Ein- und Ausreisevermerke im Reisepass erscheint es fraglich, ob einer nicht mit den einschlägigen Bestimmungen vertrauten Person aus den Datierungen der Einreisestempel eine Überschreitung des visumsfreien Aufenthaltes im Sinne der geforderten Wissentlichkeit bewußt werden hätte müssen.

Der Umstand, dass die Anzeige hinsichtlich der dem BF zugrundegelegten Tat, auf die sich die belangte Behörde in der Begründung ihres Bescheides stützt, erst fast einen Monat nach Erlassung und Zustellung des Bescheides nach Urgenz des BFA erstattet wurde, läßt die Annahme, dass offensichtlich auch die anzeigende LPD Kärnten Zweifel am Vorliegen des von § 120 Abs. 3 FPG geforderten Tatbestandes hat, nicht gänzlich unbegründet erscheinen. Der Umstand, dass die Anzeige hinsichtlich der dem BF zugrundegelegten Tat, auf die sich die belangte Behörde in der Begründung ihres Bescheides stützt, erst fast einen Monat nach Erlassung und Zustellung des Bescheides nach Urgenz des BFA erstattet wurde, läßt die Annahme, dass offensichtlich auch die anzeigende LPD Kärnten Zweifel am Vorliegen des von Paragraph 120, Absatz 3, FPG geforderten Tatbestandes hat, nicht gänzlich unbegründet erscheinen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist sohin der Ansicht, dass sich der BF nicht unrechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Dabei übersieht das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass die inhaltlich äußerst dürftigen Befragungen der Beteiligten teilweise divergierende Aussagen ergeben haben. Vor dem Hintergrund der von § 120 Abs. 3 FPG geforderten Voraussetzungen, der diesbezüglichen im Kern übereinstimmenden Angaben sowie des Umstandes, dass sich die

belangte Behörde allein auf die nicht festgestellte Schlepperei stützt, sind diese jedoch nicht entscheidungsrelevant. Dabei übersieht das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass die inhaltlich äußerst dürftigen Befragungen der Beteiligten teilweise divergierende Aussagen ergeben haben. Vor dem Hintergrund der von Paragraph 120, Absatz 3, FPG geforderten Voraussetzungen, der diesbezüglichen im Kern übereinstimmenden Angaben sowie des Umstandes, dass sich die belangte Behörde allein auf die nicht festgestellte Schlepperei stützt, sind diese jedoch nicht entscheidungsrelevant.

Angesichts der beruflichen Tätigkeiten des BF in einem EU Mitgliedsland mit entsprechenden Verdienstmöglichkeiten gegenüber seinem Herkunftsstaat, erscheint es aufgrund des erhobenen Sachverhaltes auch nicht schlüssig, dass dieser durch die wissentliche Verwirklichung eines in leg.cit. geschilderten Sachverhaltes die Möglichkeiten gefährdet, sich auch künftig in erlaubtem Rahmen im Schengenraum beruflich zu betätigen. Eine Chance, die durch die Verhängung eines Einreiseverbotes, wie im vorliegenden Fall erfolgt, verwirkt wäre.

Aus den dargestellten Erwägungen leitet sich in der Folge ab, dass der Aufenthalt des BF im Bundesgebiet zum Zeitpunkt der Erlassung der Rückkehrentscheidung als rechtmäßig zu qualifizieren ist. Damit fehlt jedoch die rechtliche Grundlage für die Entscheidung der belangten Behörde:

Gemäß § 58 Abs. 1 Z 5 AsylG 2005 ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG 2005 („Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“) von Amts wegen zu prüfen, wenn sich ein Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstücks des FPG („Zurückweisung, Transitsicherung, Zurückschiebung und Durchbeförderung“; §§ 41 ff FPG) fällt. Aufgrund des rechtmäßigen Aufenthalts der Beschwerdeführerin war die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht zu prüfen und demzufolge Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides zu beheben. Gemäß Paragraph 58, Absatz eins, Ziffer 5, AsylG 2005 ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 („Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“) von Amts wegen zu prüfen, wenn sich ein Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstücks des FPG („Zurückweisung, Transitsicherung, Zurückschiebung und Durchbeförderung“; Paragraphen 41, ff FPG) fällt. Aufgrund des rechtmäßigen Aufenthalts der Beschwerdeführerin war die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht zu prüfen und demzufolge Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides zu beheben.

Zu Spruchpunkt II, III., IV., V. und VI.: Zu Spruchpunkt römisch zwei, römisch drei., römisch vier., römisch fünf. und römisch sechs.:

Wird einem Fremden, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstücks des FPG fällt, von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt, ist diese Entscheidung gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005 mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden. Wird einem Fremden, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstücks des FPG fällt, von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt, ist diese Entscheidung gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG 2005 mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden.

Gemäß § 52 Abs. 1 FPG hat das BFA gegen einen Drittstaatsangehörigen mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (Zif 1) oder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und das Rückkehrentscheidungsverfahren binnen sechs Wochen ab Ausreise eingeleitet wurde (Zif 2). Gemäß Paragraph 52, Absatz eins, FPG hat das BFA gegen einen Drittstaatsangehörigen mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (Zif 1) oder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und das Rückkehrentscheidungsverfahren binnen sechs Wochen ab Ausreise eingeleitet wurde (Zif 2).

Der BF fällt nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG. Aufgrund des rechtmäßigen Aufenthalts des Beschwerdeführers findet die Berufung auf § 52 Abs. 1 Zif 1 FPG im Bescheid keine Rechtsgrundlage mehr. Die Erlassung der Rückkehrentscheidung erfolgte daher nicht zu Recht, weshalb auch Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides zu beheben war. Der BF fällt nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG. Aufgrund des rechtmäßigen Aufenthalts des Beschwerdeführers findet die Berufung auf Paragraph 52, Absatz eins, Zif 1 FPG im Bescheid keine Rechtsgrundlage mehr. Die Erlassung der Rückkehrentscheidung erfolgte daher nicht zu Recht, weshalb auch Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides zu beheben war.

Dies wirkt sich auch auf die damit – wie dem Wortlaut der Normen entnehmbar – untrennbar im Zusammenhang

stehenden Aussprüche nach § 52 Abs. 9 FPG (Abschiebung), § 55 Abs. 4 FPG (Ausreisefrist) und § 18 Abs. 2 Zif 1 BFA-VG (Aberkennung der aufschiebenden Wirkung) aus, sodass auch die Spruchpunkte III., V. und VI. ebenfalls zu beheben waren. Dies wirkt sich auch auf die damit – wie dem Wortlaut der Normen entnehmbar – untrennbar im Zusammenhang stehenden Aussprüche nach Paragraph 52, Absatz 9, FPG (Abschiebung), Paragraph 55, Absatz 4, FPG (Ausreisefrist) und Paragraph 18, Absatz 2, Zif 1 BFA-VG (Aberkennung der aufschiebenden Wirkung) aus, sodass auch die Spruchpunkte römisch drei., römisch fünf. und römisch sechs. ebenfalls zu beheben waren.

Wird eine Rückkehrentscheidung gegenstandslos, so erfasst dies nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nämlich auch die damit im Zusammenhang stehenden Aussprüche. Das gilt auch für das an die Rückkehrentscheidung anknüpfende Einreiseverbot, zumal es nach der insoweit umgesetzten Richtlinie 2008/115/EG keine von der Rückkehrentscheidung losgelösten Einreiseverbote gibt (vgl. VwGH 14.11.2017, Ra 2017/21/0151, mwN; diese Entscheidung betraf den Spezialfall der Gegenstandslosigkeit einer Rückkehrentscheidung aufgrund der nachträglichen Erlangung eines rechtmäßigen Aufenthalts, ist aber nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes auch auf einen Fall wie den vorliegenden zu übertragen, in dem eine Rückkehrentscheidung zu Unrecht erging und aufzuheben ist). Dem folgend war auch Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides (Einreiseverbot) zu beheben. Wird eine Rückkehrentscheidung gegenstandslos, so erfasst dies nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nämlich auch die damit im Zusammenhang stehenden Aussprüche. Das gilt auch für das an die Rückkehrentscheidung anknüpfende Einreiseverbot, zumal es nach der insoweit umgesetzten Richtlinie 2008/115/EG keine von der Rückkehrentscheidung losgelösten Einreiseverbote gibt (vergleiche VwGH 14.11.2017, Ra 2017/21/0151, mwN; diese Entscheidung betraf den Spezialfall der Gegenstandslosigkeit einer Rückkehrentscheidung aufgrund der nachträglichen Erlangung eines rechtmäßigen Aufenthalts, ist aber nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes auch auf einen Fall wie den vorliegenden zu übertragen, in dem eine Rückkehrentscheidung zu Unrecht erging und aufzuheben ist). Dem folgend war auch Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheides (Einreiseverbot) zu beheben.

Dafür, dass der BF durch sein (sonstiges) Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt, gab es im gegenständlichen Fall keine Anhaltspunkte.

Der Bescheid war daher vollinhaltlich aufzuheben.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte im vorliegenden Fall gemäß § 24 Abs. 2 Zif. 1 VwGVG entfallen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte im vorliegenden Fall gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Zif. 1 VwGVG entfallen.

3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist zwar teilweise zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichtes auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde

vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist zwar teilweise zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichtes auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Bescheidbehebung Einreiseverbot aufgehoben rechtmäßiger Aufenthalt Rückkehrentscheidung behoben Schlepperei
Wissentlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W280.2241225.1.00

Im RIS seit

30.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at